



dsb

**Schulordnung**

***der Deutschen Schule der  
Borromäerinnen***

# **SCHULORDNUNG FÜR DIE DEUTSCHE SCHULE DER BORROMÄERINNEN KAIRO**

(auf der Grundlage der Richtlinien für eine Schulordnung für Deutsche Schulen im Ausland - Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982)

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Auftrag und Bildungsziel der Schule
- 1.2. Zweck der Schulordnung
- 1.3. Weitere Ordnungen

## **2. Stellung der Schülerinnen in der Schule**

- 2.1. Rechte der Schülerinnen
- 2.2. Pflichten der Schülerinnen
- 2.3. Schülerinnenmitwirkung

## **3. Eltern und Schule**

- 3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule
- 3.2. Elternmitwirkung

## **4. Aufnahme und Abmeldung von Schülerinnen**

- 4.1. Anmeldung
- 4.2. Schulgelder
- 4.3. Aufnahme und Abmeldung
- 4.4. Entlassung

## **5. Schulbesuch**

- 5.1. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
- 5.2. Schulversäumnisse
- 5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
- 5.4. Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

## **6. Leistungen der Schülerinnen, Hausaufgaben, Versetzung**

- 6.1. Leistungen und Arbeitsformen
- 6.2. Hausaufgaben
- 6.3. Versetzung

## **7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen**

## **8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule**

- 8.1. Aufsichtspflicht
- 8.2. Versicherungsschutz und Haftung

**9. Gesundheitspflege in der Schule**

**10. Schuljahr, Schulfahrten**

10.1. Das Schuljahr

10.2. Schulfahrten

**11. Bestimmung über volljährige Schülerinnen**

**12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden**

**13. Schlußbestimmung**

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Auftrag und Bildungsziel der Schule**

Die Schule vermittelt den Schülerinnen die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinem mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die arabische Sprache und ägyptische Bildungsinhalte gemäß den Richtlinien der ägyptischen Unterrichtsbehörden. Sie befähigt sie so zur Begegnung mit der eigenen Kultur und mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht sie zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll den Schülerinnen ermöglichen, einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihnen Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, sie zu selbständigem Urteil zu führen und ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern.

Sie soll sie zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule, Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten getroffenen Regelungen.

### **1.2. Zweck der Schulordnung**

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Erziehungsberechtigte (im folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

### **1.3. Weitere Ordnung**

An der Schule gelten außerdem: Hausordnung, Turn- und Schwimmhallenordnung, Busordnung, Uniformregelung, SMV-Satzung, Ordnung für den Elternbeirat.

## **2. Stellung der Schülerinnen in der Schule**

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, daß die Schülerin die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, daß sie hierzu bereit ist und daß sie im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

### **2.1. Rechte der Schülerinnen**

Durch ihre Teilnahme am Unterricht und ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt die Schülerin entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrem Alter dazu bei, das für sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen. Sie hat insbesondere das Recht,

- über ihre betreffende Angelegenheit informiert zu werden,
- über ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung ihrer Rechte sich bei den in der Schule Verantwortlichen zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

## 2.2. Pflichten der Schülerinnen

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn die Schülerinnen am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnehmen. Fernbleiben vom Unterricht gefährdet die Zulassung zur Prüfung. Die Schülerin ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen ihrer Schulleitung, ihrer Lehrkräfte und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt sie dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

## 2.3. Schülerinnenmitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schülerinnen zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schülerinnenmitwirkung ist durch die SMV-Satzung formal geregelt (vergl. Ziffer 1.3.).

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schülerinnen an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülerinnen und Schulleitung.

## **3. Eltern und Schule**

### 3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schülerinnen ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, daß Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, daß nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Schülerinnen zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften.

Jede Lehrkraft hat eine feste Sprechstunde oder gibt nach Vereinbarung mit den Eltern die Möglichkeit zum Gespräch.

Rechtzeitig vor den Jahreszeugnissen werden die Eltern der Schülerinnen, bei denen sich eine Gefährdung der Versetzung abzeichnet, schriftlich benachrichtigt. Im Schuljahr finden zwei Elternsprechtage statt.

Auf einem Elternabend zu Beginn des Schuljahres werden alle für das neue Jahr wichtigen Fragen besprochen.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrkräften und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes. Notenauskünfte werden nach dem 1.Mai eines jeden Schuljahres nicht mehr erteilt.

Die Eltern sorgen dafür, daß ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.



5.- wenn ein weiterer Verbleib in der Schule aufgrund der Versetzungsordnung und landesüblicher Bestimmungen nicht mehr möglich ist.

Im ersten Fall erhält sie ein Abschlußzeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

## **5. Schulbesuch**

### **5.1. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, daß die Schülerin sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihr gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung einer Schülerin zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sie zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

### **5.2. Schulversäumnisse**

Ist eine Schülerin durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Rückkehr in die Schule legt die Schülerin eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Hat eine Schülerin durch Versäumnisse keine kontinuierliche mündliche Leistung erbringen können, kann ihre mündliche Note für das Zeugnis durch eine Ersatzprüfung über den Stoff des Halbjahres festgestellt werden.

Eine solche Lage ergibt sich bei Versäumnis ab 10% der Unterrichtsstunden.

### **5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen**

Beurlaubung, auch für einzelne Unterrichtsstunden, gewährt die Schulleitung. In der Regel wird ein schriftlicher Antrag durch die Eltern über die Klassenleitung eingereicht, und zwar spätestens einen Tag zuvor.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen.

In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung.

Ist eine Schülerin durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies der Schulleitung anzuzeigen. Liegt 2 Wochen nach Schulbeginn keine Meldung vor, gilt die Schülerin als abgemeldet. (siehe 4.3.)

### **5.4. Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht**

Eine länger als 14 Tage dauernde Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein von der Schulärztin ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

## **6. Leistungen der Schülerin, Hausaufgaben, Versetzung**

### **6.1. Leistungen und Arbeitsformen**

Die Lehrkraft stellt die Leistungen der Schülerin in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein.

Es gelten die in Anlage 1 zusammengestellten Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen.

### **6.2. Hausaufgaben**

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, daß die Schülerin sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schülerinnen zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrkräfte einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Die Klassenleitung sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

### **6.3. Versetzung**

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die Teil der mit der ägyptischen Unterrichtsbehörde getroffenen Vereinbarung vom 15.5.1983 und nach den "Grundsätzen für die Erarbeitung von Versetzungsordnungen an Deutschen Auslandsschulen" des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland v. 01.12.1992 im Schuljahr 93/94 neu gefaßt wurde. (Anlage 2).

## **7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen**

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozeß zu ermöglichen. Gegenüber einer Schülerin können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn sie Rechtsnormen oder die für ihre Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag der Lehrkraft, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, daß die Schülerinnen die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, die Schülerinnen in ihrer sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung der einzelnen Schülerin gegenüber zu treffen. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.

Ihre Anwendung muß in einem angemessenen Verhältnis zum Anlaß stehen. Die Gesamtkonferenz hat den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen erstellt.

Erzieherische Maßnahmen können sein:

1. mündlicher Tadel
2. ausführliches Gespräch mit der Schülerin bzw. ihren Eltern
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, den Schülerinnen ihr Fehlverhalten einsichtig zu machen.

Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Eintragung ins Klassenbuch
2. schriftlicher Verweis (spätestens bei 3 Eintragungen)
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Anstaltungen
4. befristeter Ausschluß vom Schulbesuch (max. 12 Schultage)
5. Ausschluß von einzelnen schulischen Veranstaltungen
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist der Schülerin- bei den Maßnahmen nach Nr. 4 bis 7 auch einer Lehrkraft ihrer Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen

Nr. 1 und 2 trifft die einzelne Lehrkraft

Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz bzw. die Jahrgangsstufenkonferenz,

Nr. 6 und 7 die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme 1, sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

## **8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule**

### **8.1. Aufsichtspflicht**

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerin während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch die Lehrkräfte, oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schülerinnen, die vor der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein, u.a. Busfahrer und Busfrauen.

An die Weisungen dieser Personen ist die Schülerin gebunden.

### **8.2. Versicherungsschutz und Haftung**

Die Schülerinnen werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Umfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, im Raum der Schule und bei der Teilnahme von Schulveranstaltungen erleiden.

Unfälle müssen der Schulleitung sofort gemeldet werden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die die Schülerin in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

## **9. Gesundheitspflege in der Schule**

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten: z.B. jährliche schulärztliche Untersuchungen, Impfungen etc. Eltern und Schülerinnen haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülerinnen oder innerhalb der Familie ansteckende Krankheiten auf (z.B. Masern, Windpocken, Scharlach, Gelbsucht), so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

## **10. Schuljahr, Schulfahrten**

### **10.1. Das Schuljahr**

Das Schuljahr dauert von Anfang September bis Anfang Juni.  
Der Ferien- und Terminplan der Schule wird jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Die ägyptischen Regelungen und innerdeutschen Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

### **10.2. Schulfahrten**

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln (siehe Anlage).

## **11. Bestimmung über volljährige Schülerinnen**

Die Schule kann davon ausgehen, daß die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, daß die volljährige Schülerin ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von der volljährig gewordenen Schülerin durch eigene Unterschrift anerkannt.

## **12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden**

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel von der Schulleitung und von der zuständigen Konferenz getroffen.

## **13. Schlußbestimmung**

Die vorstehende Schulordnung wurde ab 3. April 1984 in Kraft gesetzt und im September 1993 überprüft.

**ANLAGE 1****LEISTUNGSBEURTEILUNG; LEISTUNGSNACHWEISE;  
TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN****1. Leistungsbeurteilung Aufgabe als pädagogische**

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet die Schülerin dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung ihrer Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichen einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt der Schülerin und ihre Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft der Schülerin, ihren Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht der Lehrkraft, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

**2. Noten- und Punktsystem**

Die Leistungen der Schülerinnen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

Die Noten werden zur besseren Information der Eltern und für die ägyptischen Erziehungsbehörden ebenfalls durch das landesübliche Punktsystem ausgedrückt.

In den Klassen 11b und 12b gilt das folgende Noten- und Punktsystem:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Noten	sehr gut		gut		befriedigend		ausreichend		mangelhaft		ungenügend					
	(1)		(2)		(3)		(4)		(5)		(6)					

### **3. Mündliche Leistungsnachweise**

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere wird nach Vorentscheidung in der Fachkonferenz durch die Gesamtkonferenz festgelegt.

### **4. Schriftliche Leistungsnachweise**

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplanes, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt nach Vorentscheidung in der jeweiligen Fachkonferenz die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülerinnen zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrkräften abgestimmt.

Klassenarbeiten werden in der Regel angekündigt.

Hat mehr als ein Drittel der Schülerinnen kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet die Schulleitung nach Beratung mit der Fachlehrkraft, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

### **5. Stufenbezogene Hinweise**

In der Unter- und Mittelstufe kann die Lehrkraft die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Wenn eine Schülerin der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die die Schülerin nicht zu vertreten hat, soll ihr die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

## **6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise**

Wenn eine Schülerin täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet die aufsichtsführende Lehrkraft bzw. Fachlehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit hat sich die Gesamtkonferenz über folgende pädagogische Grundsätze und Regelungen geeinigt, die bei Täuschungsversuchen angewendet werden:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich der Schülerin Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note „ungenügend“.

Verweigert die Schülerin die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht sie dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält sie die Note „ungenügend“.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

## **7. Beurteilung der Jahresleistung**

Versetzungsprüfungen werden nach den Vorschriften des Unterrichtsministeriums in allen Fächern durchgeführt, die in arabischer Sprache unterrichtet werden. In den übrigen Fächern werden die Leistungen nach den Ergebnissen der Klassenarbeiten und der Mitarbeit im Unterricht im Laufe des Jahres beurteilt.

**Versetzungsordnung für die Grundschulabteilung der DSB Kairo (Klasse 1 bis 4)**

Stand: Konferenzbeschluss vom 20.06.08

Versetzungsentscheidungen in der Grundschule sind pädagogische Entscheidungen, die die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Gesamtpersönlichkeit, des Leistungsbildes und des Leistungsvermögens der Schülerin treffen soll.

**1 Versetzungsanforderungen**1.1

Von der Klassenstufe 1 in die Klassenstufe 2 rückt eine Schülerin ohne Versetzungsentscheidung auf.

Eine Wiederholung der Klassenstufe 1 ist auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Die Erziehungsberechtigten müssen vorher durch die Lehrkräfte pädagogisch beraten werden. Die Beratung ist aktenkundig zu machen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

Das Höchstalter von 8 Jahren sollte nicht überschritten werden, über Ausnahmen entscheidet die Klassenkonferenz.

Zeugnisbemerkung: „Name rückt in die Klassenstufe 2 auf.“

Wenn eine Schülerin in den Fächern Deutsch oder Mathematik mangelhafte Leistungen zeigt und die Eltern einer freiwilligen Wiederholung des 1. Schuljahres nicht zustimmen, kann die Klassenkonferenz durch Konferenzbeschluss eine Wiederholung des 1. Schuljahres anordnen.

Diese Wiederholung wird nicht als „Nichtversetzung“ gerechnet.

1.2

Von der Klassenstufe 2 in die Klassenstufe 3, von der Klassenstufe 3 in die Klassenstufe 4, von der Klassenstufe 4 in die Klassenstufe 5 finden Versetzungen statt.

Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn die Schülerin auf Grund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen in der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen ist.

Die Schülerin erhält dann die Zeugnisbemerkung: „versetzt/ nicht versetzt“

Das Höchstalter von 9 Jahren (Stufe 2),  
von 10 Jahren (Stufe 3),  
von 11 Jahren (Stufe 4) sollte nicht überschritten werden, über Ausnahmen entscheidet die Klassenkonferenz.

1.3

Eine Schülerin kann auch dann versetzt werden, wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen in Deutsch, Mathematik oder Englisch nur vorübergehend nicht für eine Versetzung ausreichen, dass die Schülerin aber nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich gewachsen sein wird.

Die Schülerin erhält dann die Zeugnisbemerkung: „Name wird aus pädagogischen Gründen versetzt.“

#### 1.4

Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

#### 1.5

Die Jahreszeugnisse beziehen sich auf die Leistungen des gesamten Schuljahres.

### **2 Versetzungsrelevante Fächer**

2.1 Klassenstufe 2 und 3: Deutsch, Mathematik, Arabisch

2.2 Klassenstufe 4: Deutsch, Mathematik, Englisch, Arabisch

### **3 Voraussetzungen für eine Versetzung**

Die Schülerin wird versetzt, wenn kein „ungenügend“ (Note 6) und kein „mangelhaft“ (Note 5) in den versetzungsrelevanten Fächern (gemäß 2) gegeben wurde.

Die Versetzung wird auch ausgesprochen, wenn 1.3 von der Konferenz als gegeben angesehen wird.

Für die in arabischer Sprache unterrichteten Fächer gelten außerdem die Bestimmungen des ägyptischen Erziehungsministeriums.

### **4 Halbjahreszeugnisse**

In den Halbjahreszeugnissen ist eine Gefährdung der Versetzung zu vermerken:

#### 4.1

Die Schülerin erhält die Zeugnisbemerkung: „Die Versetzung ist gefährdet“ (GNV1), wenn die Leistungen in mindestens einem der versetzungsrelevanten Fächer nur schwach ausreichend sind.

#### 4.2

Die Schülerin erhält die Zeugnisbemerkung „Die Versetzung ist sehr gefährdet“ (GNV2), wenn in der relevanten Fächergruppe (gemäß 2) einmal „ungenügend“ (Note 6) oder einmal „mangelhaft“ (Note 5) gegeben wurde.

#### 4.3

Die Schülerin erhält die Zeugnisbemerkung „Die Schülerin muss die Schule verlassen, wenn sie das Ziel der Klasse nicht erreicht.“ (GNV3) bei drohender Nichtversetzung, wenn

- a) die Klassenstufe bereits wiederholt wurde oder
- b) die Altersgrenze überschritten wurde.

## **5 Freiwillige Wiederholung**

### 5.1

Eine Schülerin kann das Schuljahr auf Antrag der Eltern freiwillig wiederholen. Eine pädagogische Beratung der Erziehungsberechtigten muss erfolgt sein. Die Beratung ist aktenkundig zu machen. Über den Antrag der Erziehungsberechtigten stimmt die Klassenkonferenz ab. Den Vorsitz führt der/die Grundschulleiter/in.

### 5.2

Die freiwillige Wiederholung auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist zulässig am Ende des 1. Schuljahres sowie während des 2., 3. und 4. Schuljahres nur zum Halbjahr. Es müssen besondere Gründe für eine Wiederholung vorliegen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der/die Grundschulleiter/in.

### 5.3

Die freiwillige Wiederholung wird im Zeugnis mit der Bemerkung versehen

„Name wiederholt freiwillig die Klassenstufe“

Es erfolgt kein Versetzungsvermerk im Jahreszeugnis.

### 5.4

Eine zweimalige Wiederholung einer Klassenstufe ist in der Grundschule nicht möglich.

## **6 Überspringen einer Klassenstufe:**

In Ausnahmefällen können Schülerinnen während der Grundschulzeit einmal eine Klasse überspringen, wenn sie außergewöhnlich gute Leistungen erzielen.

Über das Überspringen entscheidet die Klassenkonferenz, die Erziehungsberechtigten müssen einverstanden sein. Die Bestimmungen für die arabischen Fächer müssen dabei bedacht werden.

Die soziale Reife des betreffenden Kindes muss bei der Entscheidung miteinbezogen werden. An der Klassenkonferenz können auch die Lehrkräfte der eventuell aufnehmenden Klasse teilnehmen.

Den Vorsitz führt der/die Grundschulleiter/in.

## **Versetzungsordnung für die Sekundarstufe der DSB Kairo (Klassen 5 bis 12)**

Grundlage: Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen, verabschiedet am 10.12.2003 vom BLASCHA, umzusetzen ab Schuljahr 2004/05.

### **1 Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung einer Schülerin ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang der einzelnen Schülerin mit den Leistungsanforderungen an ihre Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für die einzelne Schülerin als auch für die ganze Klasse.  
Eine Versetzung "auf Probe" widerspricht diesem Grundsatz.  
Eine Einstufung "auf Probe" kann in besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei Schulwechsel) für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.
- 1.2 Die Versetzungsentscheidung wird auf Grund aller im Schuljahr erbrachten Leistungen der Schülerin unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen.  
In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Schülerin sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.  
Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z. B. "Musik befriedigend, 1. Halbjahr")
- 1.3 [weggefallen]
- 1.4 Im Reifeprüfungszweig erfolgt in der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 11 und 12) die Leistungsbewertung gemäß den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe und der Ordnung der deutschen Reifeprüfung an deutschen Schulen im Ausland; Halbjahreszeugnisse werden auf Grund der Leistungen nur eines Halbjahres erteilt. Eine Versetzungsentscheidung findet nicht statt; Wiederholungen richten sich nach den o.a. Ordnungen.
- 1.5 Im FOS- / Thanaweya-Zweig erfolgt die Versetzung nach den Richtlinien für die Fachoberschulen an deutschen Schulen im Ausland.

## **2 Verfahrensgrundsätze**

- 2.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schülerin.
- 2.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Sie ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.
- 2.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die die jeweilige Schülerin unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 2.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.
- 2.5 Eine Gefährdung der Versetzung (Mitteilung über absinkende Leistungen) wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, etwa 2 Monate vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden. Wenn schon im Zwischenzeugnis die Bemerkung „Versetzung gefährdet“ oder „Versetzung sehr gefährdet“ gegeben wurde, wird kein Mahnbrief geschickt.

## **3 Schullaufbahnentscheidungen**

- 3.1 Die Schülerinnen können nach der Jahrgangsstufe 8 und der ägyptischen Mittelstufenprüfung (Adadeya) je nach ihren Neigungen und Fähigkeiten den zur deutschen allgemeinen Hochschulreife oder den zum deutsch-ägyptischen Spezialabitur (FOS / Thanaweya) führenden Zweig besuchen.
- 3.2 Nach Beratungen der Eltern und Schülerinnen über die weitere Schullaufbahn und die jeweiligen Voraussetzungen sowie über den Leistungsstand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen findet in der Jahrgangsstufe 8 zunächst eine Befragung der Eltern und Schülerinnen hinsichtlich der Schullaufbahn statt. Am Ende des Schuljahres prüft die Klassenkonferenz die Eignung jeder Schülerin für den gewünschten Schulzweig und entscheidet über die Einstufung.
- 3.3 Für die Einstufung dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:
  - die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil
  - die Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache
  - Abstraktions- und Transferfähigkeit
  - Ausdauer, Interesse und Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit
  - die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten
- 3.4 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit sind Schullaufbahnwechsel auf Antrag der Eltern oder der Klassenkonferenz bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 möglich, wenn die Klassenkonferenz auf Grundlage der obigen Kriterien mehrheitlich den Wechsel befürwortet.

- 3.5 Ein späterer Wechsel ist in der Regel nicht möglich, da die Jahrgangsstufen 10 bereits als Vorbereitung der 11. und 12. Jahrgangsstufen dienen und den Schulzweigen entsprechend verschiedene unterrichtliche Voraussetzungen legen.

#### 4 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

- 4.1. Für die in arabischer Sprache unterrichteten Fächer gelten die Bestimmungen des ägyptischen Erziehungsministeriums.

- 4.2 Die übrigen Pflichtunterrichtsfächer werden unterschieden in:

Fächergruppe I: D, A, M, E, F, Wi, RW

Fächergruppe II: die anderen wissenschaftlichen Fächer

Fächergruppe III: Musik, Kunst, Sport, Textverarbeitung, Handarbeiten, ITG

<b>Für</b>	<b>diese</b>	<b>Fächer</b>	<b>gilt:</b>
Eine <b>Versetzung</b> erfolgt			

4.2.1.1 bei ausreichenden oder besseren Leistungen in allen Fächern,

4.2.1.2 bei mangelhaft in nur einem Fach der Fächergruppen II und III.

-----

- 4.2.2 Eine Schülerin wird **mit Ausgleich versetzt**, wenn die Leistungen

4.2.2.1 in höchstens einem Fach der Fächergruppe I mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder

4.2.2.2 in einem Fach der Fächergruppe I **und** einem Fach der Fächergruppe II oder III mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon mindestens eine aus der Fächergruppe I und höchstens eine aus der Fächergruppe III

oder

4.2.2.3 in zwei Fächern der Fächergruppe II und III mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, davon höchstens eine aus der Fächergruppe III

oder

4.2.2.4 in nur einem Fach der Fächergruppe II oder III "ungenügend" sind und durch mindestens drei befriedigende Noten, davon mindestens eine in Fächergruppe I und höchstens eine in Fächergruppe III ausgeglichen werden.

-----

- 4.3 Eine Schülerin wird **nicht versetzt**, wenn die Leistungen

4.3.1 in einem Fach der Fächergruppe I ungenügend sind **oder** in zwei Fächern mangelhaft (Ausgleich nicht möglich!),

4.3.2 in mehr als zwei Fächern mangelhaft sind,

4.3.3 in einem Fach mangelhaft und in einem anderen Fach ungenügend sind,

4.3.4 in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

- 4.4 Bei der Umstufung einer Schülerin in eine andere Schulform (Realschule – Gymnasium) gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.
- 4.5 In besonderen Ausnahmefällen kann eine Schülerin auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die die Schülerin nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung der Schülerin in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder eine Berechtigung verbunden ist.
- 4.6. Besondere Ausgleichsregelungen:  
Das Fach Arabisch kann als moderne Fremd- bzw. Muttersprache mangelhafte Leistungen in anderen Fächern ausgleichen, kann selbst aber nicht ausgeglichen werden.  
Religion und Bürgerkunde unterliegen ganz den Versetzungsbestimmungen der ägyptischen Erziehungsbehörde.

## **5 Zur Behandlung nicht beurteilbarer Leistungen in einzelnen Fächern**

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie wie „ungenügend“ gewertet.  
Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht von der Schülerin zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. In einem solchen Sonderfall entscheidet die Konferenz über Versetzung bzw. Nichtversetzung unter Beachtung von Ziffer 1.1.

## **6 Nachprüfungen**

Nachprüfungen sind nur in den Fächern möglich, die nach arabischem Programm unterrichtet werden und damit auch den Versetzungsbestimmungen der ägyptischen Erziehungsbehörde unterliegen.

## **7 Wiederholung von Jahrgangsstufen**

- 7.1 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden, es sei denn, die Schülerin wechselt von dem Reifeprüfungszweig in den FOS-Zweig.
- 7.2 Hat die Schülerin die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz ihr Verbleiben in der Schule beschließen.
- 7.3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung der Schule kann eine Schülerin eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.
- 7.4 Das zulässige Höchstalter für die einzelnen Klassen sollte nicht überschritten werden (s. § 21,3 Leiha).

**HAUSORDNUNG**

Neufassung gem. Konferenzbeschluss vom 20.06.08

Diese Ordnung ist von den Lehrkräften der Schule unter Mitarbeit des Elternbeirates und der SMV erarbeitet worden und dient dazu, das Zusammenleben in der Schule zu regeln.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Schülerinnen erscheinen pünktlich in der vorgeschriebenen Schuluniform zum Fahngruß.
2. Das Schulgebäude darf vor dem Fahngruß nur in Begleitung oder auf Anordnung einer Lehrkraft betreten werden.
3. Die Klassen 1 bis 3 gehen vor dem Fahngruß, die Klassen 4 bis 12 nach dem Fahngruß unter Leitung ihrer Fachlehrkräfte geordnet in die Klassen- oder Fachräume.
4. Im Schulgebäude soll es ruhig sein. Lärm stört den Unterricht.
5. Jede Schülerin ist für die Sauberkeit unserer Schule verantwortlich. Abfälle gehören in die Körbe und Eimer.
6. Schulmaterial und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln; für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern der Schülerin.
7. Jede Schülerin ist für ihr persönliches Eigentum verantwortlich. Die Schule übernimmt keine Haftung.
8. Zu Beginn der Hofpausen gehen alle Schülerinnen schnellstmöglich und auf dem kürzesten Weg in den Schulhof. Die unterrichtende Lehrkraft ist dafür verantwortlich, dass der Unterrichtsraum verschlossen wird.
9. Während der Hofpausen dürfen Schülerinnen sich nicht im Schulgebäude aufhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch eine Lehrkraft. Die Genehmigung ist im Klassenbuch zu vermerken.
10. Am Ende der Hofpausen werden die Schülerinnen der Klassen 1 - 2 von ihren Fachlehrkräften in die Klassenräume geführt.
11. In den Pausen ist das Ballspielen nur auf dem Basketball-Feld erlaubt. Abfälle gehören in die Körbe und Eimer.
12. Kantinenessen und heiße Getränke dürfen nur auf dem Schulhof eingenommen werden. Während des Unterrichts ist Essen und Trinken nicht erlaubt, Ausnahme: Wasser. Kaugummi und Kerne sind in der Schule verboten.
13. Ist 5 Minuten nach Beginn der Stunde die Fachlehrkraft noch nicht erschienen, meldet die Klassensprecherin dies der stellvertretenden Schulleitung (Schulleitung; Lehrerzimmer).
14. Ein Verlassen des Schulgeländes während der gesamten Unterrichtszeit ist grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelung Oberstufe.
15. Bei Unterrichtsschluss verlassen alle Schülerinnen auf dem kürzesten Weg das Schulgebäude. Die Klassen 1 und 2 werden von den Fachlehrkräften ca. 1 bis 2 Minuten vor dem Klingelzeichen nach unten geführt. Die unterrichtende Lehrkraft ist verantwortlich, dass der Unterrichtsraum verschlossen wird.
16. Die Turn- und Schwimmhallen- bzw. Busordnungen sowie die Uniformregelung sind Bestandteil dieser Hausordnung.

17. Regelungen zum Handygebrauch:

Handys dürfen nur vor dem Unterricht und nach dem Unterrichtsende von den Schülerinnen benutzt werden.

Während des Unterrichts und in den Pausen müssen die Handys total ausgeschaltet sein.

Ausnahme: In der Pause nach der 8. Std. dürfen Handys benutzt werden.

Beim 1. Verstoß gegen diese Regeln zieht die Fachlehrkraft das Handy ein. Die Rückgabe erfolgt direkt an die Schülerinnen nach 3 Tagen.

Beim 2. Verstoß wird das Handy für eine Woche eingezogen und an die Eltern zurückgegeben.
18. Regelungen zum Gebrauch elektronischer Geräte:

Elektronische Geräte z.B. MP3-Player, I-Pod etc.. dürfen nur vor dem Unterricht und nach dem Unterrichtsende benutzt werden, sie sind im Bus erlaubt.

Während des Unterrichts und in den Pausen müssen diese Geräte abgeschaltet sein.

Ausnahme: Auf der Terrasse ist die Nutzung der elektronischen Geräte in den Pausen und in den Hohlstunden für berechnigte Schülerinnen möglich.

Ausnahmen für den Unterrichtsgebrauch sind durch Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft möglich.
19. Terrassennutzung:

Der Aufenthalt auf der Terrasse ist nur den Schülerinnen der Kl. 11 + 12 und einzelnen berechtigten Schülern/innen aus anderen Klassen per Antrag erlaubt. (Erstellung einer Liste).

**Turn- und Schwimmhallenordnung**

(Fassung 1993)

**1. Benutzung von Turn- und Schwimmhalle**

- 1.1. Benutzung von Turn- und Schwimmhalle ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft gestattet.
- 1.2. Lehrkräfte und Schülerinnen betreten gemeinsam die Turn- und Schwimmhalle.
- 1.3. Das Betreten von Turn- und Schwimmhalle mit Straßenschuhen ist streng verboten.
- 1.4. Die in der Halle angebrachten oder aufgestellten Geräte werden nur mit Erlaubnis der Lehrkraft benutzt. In den Geräteraum geht nur, wer von der Lehrkraft dazu beauftragt ist.
- 1.5. Die benutzten Geräte sind wieder ordentlich wegzuräumen, Kleingeräte werden in die Schränke gelegt.
- 1.6. Schränke werden nach jeder Turnstunde verschlossen.
- 1.7. Gründliches Duschen vor und nach dem Schwimmen ist unerlässlich.
- 1.8. Die Füße sind vor dem betreten des Schwimmbeckens zu desinfizieren.
- 1.9. Laufen im Schwimmbad ist streng verboten.
- 1.10. Umkleiden und Duschen hat leise zu geschehen.
- 1.11. Für Uhren und sonstige Wertsachen wird nicht gehaftet.

**2. Kleidung**

- 2.1. Zu jedem Sportunterricht ist Sportkleidung durch die Schülerinnen mitzubringen.
- 2.2. Im Schwimmunterricht sind Badeanzug und Bademütze zu tragen.
- 2.3. Ohne ordnungsgemäße Bekleidung ist eine Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht nicht möglich.
- 2.4. Die Sportbekleidung ist regelmäßig zu waschen.

**3. Teilnahme am Unterricht**

- 3.1. Teilnahme am Sportunterricht ist für alle Schülerinnen eine Pflicht. Vom Sport befreite Schülerinnen haben im Sportunterricht anwesend zu sein und können je nach Ursache der Befreiung von der Sportlehrkraft zu organisatorischen Aufgaben herangezogen werden, sowie in angemessener Form schriftlich beschäftigt werden (Beisp. : Unterrichtsprotokoll)
- 3.2. Befreit ist nur, wer für das laufende Schuljahr ein ärztliches Attest aufweist.  
Ausnahme: offensichtliche Verletzungen, wie Bruch ,
- 3.3. Elternentschuldigungen wegen Krankheit gelten nur einmal. Bei längerem Fehlen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 3.4. Schriftliche Entschuldigungen sind vor der Stunde vorzulegen.
- 3.5. Die Sportkleidung (Ausnahme: Schwimmunterricht) ist während der Periode mitzubringen.

**Ordnung für die Benutzung der Busse**

(Fassung 1993)

Die Schulbusse sollen allen Schülerinnen, die sie benutzen, helfen, in die Schule zu kommen. Da sie allen dienen, müssen **Einzelinteressen dem Gesamtinteresse untergeordnet** werden. Deshalb ist die Mithilfe durch Schülerinnen und Eltern erforderlich wenn der Busbetrieb reibungslos vonstatten gehen soll.

Die Schulbusse halten an **Sammelstellen**, die von der Schule festgelegt werden. Nur dort können Schülerinnen ein- und aussteigen. Die Haltestellen sind so eingerichtet, daß

- a) sie für möglichst viele Mädchen gleichzeitig günstig liegen,
- b) schlechte Straßen nicht befahren werden,
- c) die Fahrzeit in Grenzen bleibt (Einstieg des ersten Mädchens nicht vor 6 Uhr).

Bis zum Einstieg in den Bus liegt die **Verantwortung** für die Sicherheit der Mädchen bei den Eltern.

Für die Benutzung der Busse wird eine **Gebühr** erhoben. Über die Höhe der jeweils geltenden Gebührensätze erteilt das Schulbüro Auskunft. Diese Gebühr, die in Raten gezahlt werden kann, gilt für das ganze Schuljahr und ist auch dann zu zahlen, wenn Schüler einige Zeit abwesend sind.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. **Kleine Kinder müssen am Bus abgeholt werden**; ist niemand da, kommt das Kind in die Schule zurück.
2. **Neue Fahrschülerinnen** können nur angenommen werden, wenn freie Sitzplätze in den Schulomnibussen zur Verfügung stehen.
3. **Schülerinnen, deren Verhalten im Schulbus öfters zu Klagen Anlaß gibt, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Beförderungsgebühr wird nicht zurückerstattet.**
4. Schülerinnen, die morgens **wiederholt den Schulbus warten lassen**, werden nicht mehr abgeholt. Die Beförderungsgebühr wird auch in diesem Falle nicht zurückerstattet.
5. Die Fachschülerinnen gehen nach Unterrichtsschluß sofort zu ihren Bussen. Im Bus muß sich jede Schülerin ruhig verhalten. **Die Anweisungen des Chauffeurs und der Begleiterin sind zu befolgen.**
6. Abfälle gehören auch in den Bussen in die dafür bereitgestellten Körbe und Kästen. Zur **Sauberhaltung der Busse** sind Kaugummi-kauen und das Essen von Nüssen und Kernen während der Fahrt verboten. Wird ein Bus mit Essenabfällen verschmutzt, so kann in diesem Bus Essen und Trinken verboten werden.
7. Zur Sicherheit aller darf während der Fahrt nicht mit Nadeln gearbeitet werden.
8. Die hintere Tür der Schulbusse darf nur im Schulhof, unterwegs aber nicht geöffnet werden.
9. Möchte eine Schülerin ausnahmsweise **mit einem anderen Bus fahren**, so ist dies möglich, wenn eine **schriftliche Erlaubnis der Eltern** vorgelegt wird. Die Genehmigung dafür muß **spätestens in der zweiten Pause eingeholt** werden und kann nur gegeben werden, wenn im gewünschten Bus genügend Platz vorhanden ist.

**Merkzettel zur Vorbereitung von Klassenausflügen und Klassenfahrten Mai 2000**

Ergänzt durch die Schulleitung am 10.02.01 und durch die Gesamtkonferenz am 01.03.2001

Klassenausflüge und Klassenfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit an der DSB. Bei der Umsetzung der Erziehungsziele der Schule kommt ihnen eine besondere Rolle zu:

- Sie tragen zur Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen bei, indem soziales Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit gefördert werden.
- Die Schülerinnen lernen die eigene nähere und weitere Umgebung (historisch, geologisch, biologisch, sozial, ökonomisch, ökologisch) kennen. Das Lernen an anderen Lernorten erweitert und unterstützt die Ausbildung besonderer fachlicher und methodischer Kompetenzen.
- Durch Spaß, Spiel und Gemeinschaftserlebnisse wird die Klassengemeinschaft gestärkt.

**1. Klassenausflüge**

Pro Schuljahr werden für alle Klassen zwei Ausflüge durchgeführt. Bei Klassen, in denen im selben Halbjahr eine mehrtägige Klassenfahrten stattfindet, ist es durchaus sinnvoll, diesen Tag für schulische Aktivitäten und Zwecke in der Schule, zu Hause oder an außerschulischen Lernorten zu nutzen (z.B. Exkursionen, Projekte, Studientag, Klassenarbeiten).

**2. Klassenfahrten (mehrtägig)**

Mehrtägige Klassenfahrten finden nur statt in den Klassen 9, 10 und 11a und 12b und entweder 4 oder 5. Finden Klassenausflüge vor oder nach einem schulfreien Tag statt, so kann ein Klassenausflug eventuell um den schulfreien Tag ausgedehnt werden (Ergänzung vom 10.02.01).

- 2.1 Ziel der Klassenfahrt der **Klassen 9** ist die schnelle Zusammenführung der neu zusammengesetzten Klassen, damit möglichst bald eine harmonische Unterrichtsarbeit möglich ist. Die Klassenfahrt sollte deshalb zu Schuljahresbeginn erfolgen; aufgrund der besonderen Zielsetzung ist die Teilnahmeverpflichtung aller Schülerinnen von besonderer Bedeutung. Die Dauer der Fahrt beträgt 4 Schultage. Durch ein besonderes Programm (Aufgaben, Spiele, Gruppentreffen) sollte der Integrationsprozeß der Klasse gefördert werden. Auch bei der Auswahl des Aufenthaltsortes sollte die Intention des Ausfluges berücksichtigt werden. Als geeigneter Platz erscheint z.Zt. Basata.
- 2.2. Den **Klassen 10** soll eine Studienfahrt nach Oberägypten geboten werden. Besonderes Ziel dieser Fahrt ist das Kennenlernen des kulturellen Erbes Ägyptens sowie geographischer, wirtschaftlicher und sozialer Merkmale des Landes. Die Gestaltung der Abende darf dieses Ziel nicht beeinträchtigen. Die Gesamtdauer der Fahrt beträgt höchsten 8 Tage und schließt einen Ruhetag nach der Rückreise ein. Um den Charakter einer Studienfahrt hervorzuheben, ist diese Fahrt mit den Schülerinnen so vorzubereiten, dass ihnen die grundlegenden geschichtlichen und sozio-ökonomischen Zusammenhänge bekannt sind. Soweit wie möglich halten die Schülerinnen Referate vor Ort und fertigen einen Reisebericht an.
- 2.3. Die **Klassen 11a** und **12b** können eine Abschlußfahrt unternehmen. Wegen der Prüfungen zum Sprachdiplom und zur Thanaweya sollte die Fahrt der **11a** zu Beginn des 1. Halbjahres stattfinden und maximal 3 Schultage in Anspruch nehmen. Die Ausflüge der beiden Klassen sollten sich nicht auf Aufenthalte in Hotels am Roten Meer beschränken, sondern den Schülerinnen Gelegenheit geben, für sie Neues und Interessantes (z. B. Oasen) kennenzulernen.

2.4. Die Kosten sollen bei allen Ausflügen und Fahrten so gering wie möglich gehalten werden.

Schülerinnen, die mehr Komfort gewöhnt sind, müssen sich anpassen.

### **3. Allgemeine Hinweise**

3.1. Bei Klassenfahrten und Schulausflügen besteht für die Schülerinnen Teilnahmepflicht, von der sie nur bei gewichtigen Gründen von dem Schulleiter befreit werden können. Vor der Abfahrt sind die Namen der Schülerinnen, die nicht mitfahren, der Schulleitung zu melden.

Fahrten, bei denen mehr als 1/3 einer Klasse nicht teilnimmt, finden nicht statt.

3.2. Die Schulleitung muß den Ausflug genehmigen, damit er als "Schulveranstaltung" gilt. Die Vorbereitung eines Ausfluges ist Aufgabe des verantwortlichen Lehrers. Er sucht eine zweite Aufsichtsperson für die Klassenaktivität und ist für die rechtzeitige Information der Eltern verantwortlich. Dies geschieht durch einen deutsch und arabisch abgefaßten Brief.

3.3. An einem Ausflug muß eine weibliche Begleitperson teilnehmen. Außerdem sollte eine Aufsichtsperson, hinreichend mit dem Land und der Sprache vertraut sein. Bei mehrtägigen Ausflügen kann es ratsam sein, dass diese Begleitung auch arabisch lesen und schreiben kann (z.B. Oberägypten)

3.4. Vor einer mehrtägigen Klassenfahrt meldet der verantwortliche Klassenlehrer die Teilnehmer und den genauen Termin der Fahrt rechtzeitig (mind. 14 Tage vor Fahrtbeginn) im arabischen Büro, damit eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen und Anträge für verbilligten oder freien Eintritt gestellt werden können.

3.5. Findet aus besonderen Gründen ein Ausflug an Sonntagen und Feiertagen statt, ist ein Treffpunkt außerhalb der Schule zu wählen, weil die Schule geschlossen ist. Ausflüge an unterrichtsfreien Tagen können von der Schulleitung als Schulveranstaltung anerkannt werden.

3.6. Erst wenn alle Mädchen nach einem Ausflug das Schulgelände verlassen haben oder an dem Treffpunkt außerhalb der Schule abgeholt wurden, ist die Aufsichtspflicht beendet.

## Schuluniform

Jede Schülerin der Deutschen Schule der Borromäerinnen (Klassen 1 bis 12) ist entsprechend der Schulordnung bzw. Hausordnung verpflichtet, vorschriftsmäßige Schulkleidung zu tragen.

Eine Schülerin, die aus welchem Grund auch immer nicht in dieser Schuluniform erscheint, muss am gleichen Tag eine schriftliche Entschuldigung der Eltern bei sich haben.

Die Winterkleidung 1-12, die je nach Wetterlage ab 15. November Pflicht ist, besteht aus: einem dunkelblauen Wollrock oder Wollhose, einem weiß-gelb (oder gelb) gestreiften Hemd, einem dunkelblauen V-Strickpullover oder ärmellosen Pullover, einem dunkelblauen Anorak, oder einer 100-Jahr Jacke, einem Schal und einer Mütze. Dazu sind weiße oder gelbe Strümpfe oder Strumpfhosen und schwarze Schuhe mit niedrigem Absatz zu tragen.

Die Sommerkleidung, die ab 15. April zu tragen ist, besteht aus einem blaukarriertem Rock, Hose oder Hosenrock, einem weißen oder gelben Polo-shirt mit Emblem der Schule, dazu gehören eine blaue, langärmelige Sweatshirt-Jacke, weiße Söckchen und schwarze Schuhe oder Sandalen mit niedrigem Absatz.

Zwischen dem 15. Oktober und 14. November sowie zwischen dem 15. März und dem 14. April richtet sich die Wahl der Uniform nach der Wetterlage.

Verkauf:

Rose Marie - Geschäft  
16, und 18 El Sherif Str.  
Heliopolis (gegenüber Horreya Mall)  
und  
18, Gamil Str.  
El Daher  
Tel.: 2598863 - 4523021 - 5921201

Rock und Hosenrock müssen das Knie bedecken.

Das Tragen von auffälligen Schmuck und modischem Beiwerk ist nicht gestattet.

### **Hinweise zur Schuluniform (Schulleiterbeschluss vom 03.12.07)**

Aktuelle Änderungen zur Winteruniform:

1. Jedes Mädchen darf einen eigenen Schal tragen
2. Im Winter darf auch das gelbe Polo-Shirt mit dem kurzen Arm getragen werden
3. Ansonsten bleibt die Vorschrift für die Schulkleidung unverändert.

# Bibliotheksordnung

- 1) **Öffnungszeiten:** Die Bibliothek ist von Montag bis Donnerstag sowie am Samstag von 8:00 – 13:30 Uhr geöffnet.
- 2) Im Interesse aller Besucher der Bibliothek bitten wir um **Ruhe** und **Rücksichtnahme**.
- 3) **Essen und Trinken** sind nicht gestattet.
- 4) Jede Schülerin trägt sich selbständig ins **Anwesenheitsbuch** ein.
- 5) Die **Buchausleihe** erfolgt nur in den Pausen.
- 6) Die **Schüler – PC's** dürfen nur für schulische Zwecke während der 2. großen Pause oder in Freistunden genutzt werden.
- 7) Die aus den Regalen entnommenen Bücher müssen wieder ordnungsgemäß zurückgestellt werden.

## Ausleihregeln

- Jede Schülerin darf nicht mehr als **ein** Buch ausleihen (Ausnahmen: Referate/Lesewettbewerb).
- Die Ausleihfrist beträgt **2 Wochen**. Eine Verlängerung um 2 Wochen ist möglich.
- Ausgeliehene Bücher dürfen **nicht** an andere Personen weitergegeben werden. Die Verantwortung für ein Buch trägt immer der, der das Buch ausgeliehen hat.
- Es dürfen keine sichtbar beschädigten Bücher ausgeliehen werden. Diese müssen der Bibliothekarin zur Reparatur übergeben werden.
- Bei verspäteter Rückgabe der Bücher werden je vollendeter Woche LE 5,- Mahngebühr erhoben.
- Ist offensichtlich, dass eine Schülerin ein Buch beschädigt hat, muss sie die Reparaturkosten bzw. die Kosten für eine Neuanschaffung tragen.

---

## SL-RUNDE V. 24.03.07

### KURZPROTOKOLL BZGL. BESCHLÜSSE

#### Absenzen und Konsequenzen für Notengebung

##### 1. Schulversäumnisse

→ Schulordnung S. 6, Abs. 5.2.

→ Wenn eine Schülerin so oft fehlt, dass keine sichere Grundlage für eine mündliche Note gegeben ist, kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden (ab 10% versäumte Stunden). Die Ersatzprüfung kann sich auf den Stoff eines ganzen Halbjahres beziehen. Das ist eine Kann-Bestimmung.

Wenn keine ausreichenden Leistungsnachweise auf Grund der Fehltage der Schülerin erbracht werden, kann keine Note erteilt werden (pädagogischer Ermessensspielraum). Das ist der Note „ungenügend“ gleichzusetzen.

Es versteht sich von selbst, dass die Schülerin bzw. deren Eltern rechtzeitig gewarnt werden müssen, um die Gelegenheit zu einer Reaktion zu geben.

→ Bei unentschuldigtem Versäumen des Unterrichts können natürlich auch geplante mündliche Prüfungen entsprechend ins Kalkül gezogen werden.

##### 2. Versäumnis von Klassenarbeiten und Klausuren

→ Versäumnisse müssen unverzüglich angezeigt werden, d.h. die Eltern der Schülerin oder die Schülerin selbst müssen am Morgen das Fehlen bei der Schule melden. Geschieht das nicht, liegt ein unentschuldigtes Versäumnis vor, sodass die Note „ungenügend“ gegeben wird.

→ Bei Klausuren in den Klassen 11 und 12 muss am Tag des Wiedererscheinens in der Schule ein ärztliches Attest vorgelegt werden, ansonsten genügt eine schriftliche Entschuldigung der Eltern. Geschieht das nicht, liegt unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht vor mit den o. g. Konsequenzen.

##### 3. Aus den „Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an deutschen Auslandsschulen“

10.3. Wird eine schriftliche Arbeit aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, versäumt, wird diese mit 0 Punkten bewertet.

10.4. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll die Möglichkeit gegeben werden, die Arbeit nachzuholen. In Krankheitsfällen wird ein ärztliches Attest verlangt.

10.5. Werden Unterrichtsstunden häufig versäumt, so dass eine Leistungsermittlung nicht möglich ist, tritt an die Stelle der Leistungsbewertung die Bewertung „nicht feststellbar“; sie wird wie eine Bewertung mit 0 Punkten behandelt. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Länder-Vorsitzende des BLASchA.